

164. Kann sich der Absender einer Drahtnachricht auch dann der Urkundenfälschung (§ 267 StGB.) schuldig machen, wenn er sie dem Empfangsbeamten durch Fernsprecher übermittelt hat?¹

III. Straffenat. Ur. v. 14. Juni 1923 g. S. III 394/23.

I. Landgericht Naumburg a. S.

Gründe:

Das Landgericht hält fälschliche Anfertigung einer Urkunde für nicht gegeben, weil der Angeklagte das „Telegrammformular“ nicht selbst ausgefüllt, sondern das Telegramm „telephonisch“ aufgegeben habe.

Ist die Ausfertigung der Drahtnachricht auf Veranlassung des Absenders mit einem falschen Namen unterschrieben und dem Empfänger übergeben worden, um bei ihm den Glauben zu erwecken, daß der, auf den die Unterschrift hinweist, in der Tat die Person sei, welche die zum Ausdruck gebrachte urkundliche Willenserklärung an ihn gelangen läßt, so stellt sich der Absender als Fälscher der Urkunde und zugleich als derjenige dar, welcher von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht. Vgl. auch RGSt. Bd. 8 S. 92 ff. Wie dort S. 99 ausgeführt worden ist, mag eine Aufgabenerklärung in der Regel zwar vorliegen, aber es bedarf keiner solchen als Vorbedingung für die Vollendung der in § 267 StGB. mit Strafe bedrohten Urkundenfälschung in der hier in Frage stehenden Form. Für den Tatbestand der Fälschung einer Ausfertigung der Drahtnachricht ist es belanglos, daß der Angeklagte die Aufgabe nicht niederschrieb und dem Aufgäbebeamten übergab, dieser vielmehr auf mündliches Ersuchen, sei es auch nur durch Fernsprecher, die Drahtnachricht dem Empfangsbeamten übermittelte und sie dort erst von dem Beamten schriftlich niedergelegt wurde. Die reichsgerichtliche Rechtsprechung beruht auf der Auffassung, es sei die Niederschrift der Nachricht von dem Aufgeber unter Benutzung der Leitung als eines Werkzeugs selbst geschrieben, also auch mit der falschen Unterschrift versehen.² Daß der Aufgeber sich noch eines weiteren Werkzeugs, des Fernsprechers, bedient, kann keinen Unterschied machen.

Die abweichende, nicht näher begründete Meinung der Strafkammer trägt mithin das angefochtene Urteil nicht, was zu dessen Aufhebung führt.

¹ Hierzu auch S. 282/283. D. R.

² Vgl. RGSt. Bd. 30 S. 238, Bd. 46 S. 286; Ur. V 940/07 v. 7. Januar 1908, DZS. 1908 Sp. 540. D. C.